



Wer hat Anspruch auf den Pflegepauschbetrag?

Anspruch auf einen Pflegepauschbetrag hat, wer eine pflegebedürftige Person in deren oder in seiner eigenen Wohnung betreut und pflegt. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige „hilflos“ ist. Das bedeutet, dass er in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sein muss. Ferner ist es erforderlich, dass zwischen der Pflegeperson und dem Pflegebedürftigen eine enge persönliche Beziehung besteht, ohne dass es dabei auf das Verwandtschaftsverhältnis ankommt.

Wie hoch ist der Pflegepauschbetrag?

Der Pflegepauschbetrag von derzeit 924 Euro wird unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen und ohne erforderlichen Nachweis angesetzt. Er wird ungekürzt als Jahresbetrag angerechnet. Dabei ist es egal, ob die Voraussetzungen das ganze Jahr über gegeben waren. Es ist wichtig, dass die pflegebedürftige Person unentgeltlich gepflegt wird. Es ist auch nicht zulässig, dass der Pflegebedürftige das von der Pflegekasse erhaltene Pflegegeld an den Pflegenden weitergibt, um dessen Aufwendungen zu vergüten. Sofern das Pflegegeld jedoch dafür verwendet wird, um eine zusätzliche andere Person als Pflegekraft zu bezahlen oder notwendige Geräte anzuschaffen, gilt dies nicht als Einkommen des Pflegenden.

Wie werden haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen berücksichtigt?

Es besteht Anspruch auf Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in der Wohnung des Pflegenden oder des pflegebedürftigen Angehörigen durchgeführt werden. Die steuerlichen Erleichterungen belaufen sich auf 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro im Jahr.

Ähnliches gilt auch für Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Auch hier gibt es eine steuerliche Erleichterung von 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro im Jahr.

Einzelnachweise in beiden Fällen sind die jeweilige Rechnung und der Überweisungsbeleg.